

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 26 (1953)

Artikel: Miscellen : Burgundische Rechtskultur im alten Solothurn
Autor: Walliser, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bühl, Seegott- statt Segetzgässli und Nobach statt Obach resp. ursprünglich Aubach; sie wurden aber auch nur zeitweilig verstümmelt und später meist wieder korrigiert. Konrad Glutz von Blotzheim.

Burgundische Rechtskultur im alten Solothurn

Alle Rechtskultur gründet auf ethischen und ethologischen Fundamenten. Besonders deutlich zeigt sich dies bei der Betrachtung des historischen Rechts, wo den *Stammes- oder Volksrechten* eine höchste Bedeutung zukommt.

Für das Gebiet des heutigen Kantons Solothurn ist die rassenmässige Besiedelung überaus interessant. Denn die beiden hauptsächlichsten germanischen Volksstämme der Schweiz, die *Burgunder* und *Alamannen*, standen sich hier lange Zeit gegenüber. Die Burgunder liessen sich vor allem im keltisch-römischen Salodurum und im Leberberg nieder, während nach wechselvollem Hin und Her das übrige Kantonsgebiet alamannisch bevölkert wurde. Mochte auch der überwiegende Grossteil des heutigen Kantons alamannischen Geblütes sein, so waren doch die Nachwirkungen der burgundischen Art für die kulturelle Entwicklung des späteren Staatswesens von erheblicher Wichtigkeit. Die St.-Ursen-Stadt, um die sich der solothurnische Stadtstaat entwickelte und ausdehnte, war ursprünglich burgundisch und lebte nach burgundischem Recht. In viel späterer Zeit übertrug Solothurn sein Recht auf die erworbenen Gebiete, und noch in der Zeit der ersten Epoche solothurnischer Territorialpolitik (1344–1393) lassen sich in Solothurn dokumentarisch ganz charakteristische Grundzüge burgundischen Rechts nachweisen. Dass die einst rassenmässig, später bloss noch politisch wirkende burgundische Art bis in das späte Mittelalter auf das solothurnische Recht nachwirkte, dürfte jeden kulturgeschichtlich interessierten Solothurner nicht wenig verwundern.

Kurz vor dem Jahre 500 siedelten sich im kelto-römischen Salodurum die Burgunder an, welche sich die spätrömische Kultur rasch aneigneten. Bis zum Castrum von Olten hinunter reichte damals die burgundische Macht, wenigstens auf dem linken Aareufer. Schon vor dem Jahre 600 fluteten alamannische Horden westwärts über Solothurn bis nach Grenchen hinauf.¹ In grösseren Scharen aber rückten

¹ B. Amiet, Solothurnische Geschichte, Bd. 1 (Solothurn 1952), S. 136.

sie im 7. Jahrhundert im heutigen solothurnischen Gebiet ein, dessen grössten Teil sie dauernd besetzten. Dennoch herrschte Burgund über das Land. Auch unter der merowingischen Herrschaft änderte sich nichts an der dominierenden Stellung burgundisch-romanischer Kultur, die sich insbesondere in den Mauern Solothurns unter dem Schutze der kirchlichen und weltlichen Grossen sehr lange Zeit erhalten konnte. Obwohl die Gegend des Gäu politisch unter Burgund stand, dürfte sich dort die alamannische Art – wie südlich der Aare – schon frühzeitig durchgesetzt haben. Im Landstreifen zwischen Solothurn und Olten vermischten sich Burgunder und Alamannen stark, nachdem die Völkerwanderung erst um die Mitte des 7. Jahrhunderts zur Ruhe kam. Die für beide germanischen Volksstämme für längere Zeit bestehende Blutgrenze verlief ca. 5 bis 6 km östlich Solothurns entlang dem Siggernbach. Freilich war dies keine eigentliche «Grenze», welche die blutmässige Mischung verhindert hätte; aber es muss angenommen werden, dass westlich dieser Grenze – vor allem in Solothurn – der burgundische Volksstamm sich verhältnismässig lange zu erhalten vermochte, wogegen östlich davon die Alamannen ganz eindeutig überwogen.

Um das Jahr 500 erliess König Guobad seine *Lex Burgundionum*, die als Gewohnheitsrecht sehr lange Zeit weiterlebte. Für das alamannische Volksrecht liegen zwei Gesetze vor, deren älteres, der *Pactus Alamannorum*, aus den ersten Jahren des 7. Jahrhunderts, die jüngere *Lex Alamannorum* der Zeit zu Beginn des 8. Jahrhunderts entstammt.

Die politische Herrschaft Burgunds, die Bedeutung der Kirche in Solothurn, das zum Bistum Lausanne gehörte, sind einige Faktoren, welche die burgundische Kultur in Solothurn tatkräftig förderten und konservierten. In Solothurn musste auch zahlreicher burgundischer Adel ansässig gewesen sein. Der Zusammenbruch des altburgundischen Volksreiches scheint in Solothurn das burgundische Bewusstsein nicht so leicht beseitigt zu haben. In einem Bericht aus der Zeit nach 827 bezeichnet Einhart, der Biograph Karls des Grossen, Solothurn als ein Oppidum der Burgunder.² Graf Rudolf nützte den Zerfall des einst so gewaltigen fränkischen Reiches aus und errichtete 888 sein Königreich Hochburgund, zu welchem auch Solothurn gehörte. Die hochburgundischen Herrscher zeigten eine besondere Vorliebe für die thebäischen Märtyrer der St.-Ursen-Stadt.

² B. Amiet, Solothurnische Geschichte, Bd. 1, S. 162 f.

Wie lange das völkisch-burgundische Selbstbewusstsein andauerte, manifestierte sich im Jahre 1038 sehr deutlich: Der neue Herrscher, Kaiser Konrad II., hielt 1038 in Solothurn einen hochburgundischen Reichstag ab, wo er mit den Grossen des Reiches eine Friedensordnung errichtete. Die neuburgundische Zeit dauerte von 888 bis 1125. Im Zeichen der burgundischen Reaktion dehnte sich der kulturelle Einfluss Burgunds – besonders unter Konrad II. – stark ostwärts aus. Unter diesem Königreich erfreute sich Solothurn einer bevorzugten Stellung dank des Chorherrenstiftes St. Ursus und der königlich-burgundischen Pfalz mit der Hofkapelle St. Stephan. Nach 1038 fanden in Solothurn noch in den Jahren 1042, 1045, 1048 und 1052 Tagungen des hochburgundischen Adels statt in Anwesenheit der Kaiser und Könige.³ Noch damals gehörte wohl der Buchsgau politisch zur burgundischen Herrschaft. Solothurn war in den Jahren von 1038 bis 1056 eine Art Hauptstadt des burgundischen Reiches.⁴

1038 proklamierte Konrad II. in Solothurn feierlich die erneute Inkraftsetzung des altburgundischen Stammesrechts *Guobads*. Vielfach mochte das einstige Stammesrecht sich nur noch in seinen Grundzügen erhalten haben oder war überhaupt vollständig in Vergessenheit geraten. Mit der Wiederbelebung des alten Burgunderrechts wollten die Mächtigen Hochburgunds der Alamannisierung ihrer Lande vorbeugen. Im ganzen Königreich sollte das einstige Volksrecht Geltung haben. Am ehesten blieben wohl in Solothurn Rudimente des früheren Stammesrechts in Gewohnheit und Übung überliefert, wuchs und gedieh doch Solothurn seit einigen Jahrhunderten unter dem Schutz und der Gunst Burgunds und mochte daher wohl am ehesten die burgundische Art achten und schätzen.

B. Amiet schreibt im ersten Band seiner Solothurnischen Geschichte auf Seite 116: «Obwohl Solothurn unstrittig dem König Guobad und seinen Gesetzen gehorcht hatte, ist heute doch nicht mehr erkennbar, wie sich damals hierzulande dieses Recht auswirkte». Und auf Seite 179 lesen wir: «Die Folgen dieses Reichstagsbeschlusses (von 1038) sind im Rechtsleben der Nordwestschweiz bis ins späte Mittel-

³ P. Walliser, Der Gesetzgeber J. B. Reinert und das Soloth. Civilgesetzbuch von 1841–1847, Olten 1948, S. 300.

P. Walliser, Der statisch-konservative Gehalt des Soloth. Civilgesetzbuches von 1841–1847, unter besonderer Berücksichtigung der rechtshistorischen Grundlagen des Familien- und Erbrechts, Basler-Diss., Olten 1946, S. 92.

⁴ B. Amiet, Solothurnische Geschichte, Bd. 1, S. 184.

alter hinein wahrzunehmen». Schade, dass B. Amiet hier nicht an Solothurn selber gedacht hat, wo in überzeugender Weise charakteristische Grundzüge burgundischen Rechts dokumentarisch einwandfrei nachgewiesen sind.⁵

Die burgundischen und alamannischen Volksrechte weisen *ursprünglich* – soweit dies das Ehegüter- und Erbrecht belangt – keine wesentlichen Differenzen auf. Die bestehenden Unterschiede erklären sich wohl aus dem Umstand, dass die uns erhaltenen Quellen verschiedenen Zeiten entstammen, in denen tiefgreifende kulturelle Umwälzungen erfolgten. Sowohl das alamannische wie das burgundische Recht kennt als *Ausgangspunkt* der Entwicklung des Ehegüter- und Erbrechts das System des einheitlichen Hausvermögens. Diese originäre *Eigen-tumseinheit des Hausvermögens in der Hand des Ehemannes vermochte sich in burgundischen Gegenden viel länger zu erhalten als bei den Alamannen*. Die langandauernde Nachwirkung dieses Systems ist für die burgundische Eigenart geradezu typisch.⁶ Insbesondere in der westlichen Schweiz bestätigen die Rechtsquellen dieses System noch im 11. Jahrhundert. In Solothurn, wo die Wiederaufrischung des alten burgundischen Rechts 1038 durch den Kaiser feierlich verkündet wurde, scheint diese Ordnung besonders respektiert worden zu sein.

Als die neuburgundische Zeit 1125 zu Ende ging, kam Solothurn unter das Rektorat der Herzoge von Zähringen (1127–1218): Gerade mit den Zähringern trat in Solothurn ein neuer Beschützer der burgundischen Rechtskultur auf; das auf burgundischer Konzeption beruhende Ehegüterrecht finden wir vor allem in den zähringischen Stadtrechten. Solothurn geriet freilich nicht unter die Herrschaft der Zähringer, die bloss als Reichsvögte walteten, denn Solothurn war

⁵ P. Walliser, Der Gesetzgeber J. B. Reinert und das Sol. CG., S. 104 f., 299 ff., insbesondere 313 f.

P. Walliser, Der statisch-konservative Gehalt des Sol. CG., S. 91 ff., insbesondere 105 f.

⁶ Wir stützen uns hier auf Forschungsergebnisse Eugen Hubers (vgl. Schweizerisches Privatrecht, Bd. 4, S. 356, 359, 366, insbesondere 405 ff.; ferner: Historische Grundlagen des ehelichen Güterrechts der Berner Handveste, Basel 1884). Die Auffassung E. Hubers ist nicht unwidersprochen geblieben (Friedr. von Wyss, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, Zürich 1896, und Andreas Heusler, Institutionen, Bd. 2, Leipzig 1886, S. 295 ff.).

Wesentlich scheint uns die sehr langandauernde Nachwirkung des Systems der Eigen-tumseinheit in burgundisch beeinflussten Gebieten zu sein. Jedenfalls bestätigt das solothurnische Recht die Auffassung Eugen Hubers in allen Teilen; weder ihm noch Friedrich von Wyss und Andreas Heusler waren die alten Rechtsquellen Solothurns bekannt, vor allem nicht der für die Rechtsforschung bedeutsame Erbbrief von 1333.

eine freie Reichsstadt, die direkt dem Reiche unterstellt war – ein Grund mehr zur konservierenden Wirkung der politischen Verhältnisse bezüglich des solothurnischen Rechts, das sich autonom entwickelte.

Die Untersuchung der ältesten Urkunden *vor 1333* sowie des *alten Stadtrechts von 1333* selber, lässt mit aller Gewissheit ein bestimmtes eigenes solothurnisches Güterrechtssystem feststellen: eine originelle Kombination von Gütergemeinschafts- und Güterverbindungsrecht. Auf Grund dieses Güterrechtssystems lassen sich nun in den Einzelheiten Normen nachweisen, die auf burgundischer Konzeption fussen; noch deutlicher zeigt sich dies beim Erbrecht, wo die burgundische Rechtsauffassung geradezu mit beispielhafter Klarheit in den Vordergrund rückt. In den frühesten Dokumenten – vor allem in «Ehetagen» oder «Heurats-Tractaten», wie die Eheberedungen später genannt wurden – beobachten wir, dass die noch sehr nachhaltig wirkende selbstherrliche Verfügungsgewalt des Ehemannes durch die güterrechtliche Besserstellung der Ehefrau immer mehr abgeschwächt wird. Urkunden des 13. Jahrhunderts verraten da oft eine fast quälende Unsicherheit in der Verfügungsmacht des Mannes.⁷ Noch bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts lassen sich immer wieder Konflikte des schon seit längerer Zeit anerkannten Mitspracherechts der Ehefrau mit der einstigen vollen Verfügungsgewalt des Mannes nachweisen; über sein in die Ehe eingebrachtes und während der Ehe ererbtes Gut – liegendes und fahrendes – forderte der Mann immer wieder die freie Dispositionsgewalt; noch in den Jahren 1329 und 1348 wurde ihm dieses Recht in Gerichtsurteilen ausdrücklich zugestanden.

Noch deutlicher ist der Anklang an die altburgundische Eigentums-einheit des Hausvermögens in der Hand des Ehemannes in einem Rechtssatz des Erbbriefes von 1333, in welchem Güter- und Erbrecht immer noch eng miteinander vermengt sind. In der zweiten Satzung normierte der Erbbrief: «Stirbet auch ein vrouwe vnd lat ir man hinder ir an liberben, der hett niemane ze antwurtt vmb ligend vnd varend gutt, waz sin wip hat gelassen . . .».⁸ – Im Falle des Todes der Ehefrau fiel das ganze Frauengut, sofern keine Kinder vorhanden waren, an den überlebenden Ehemann. Nach alamannischer Auffassung hätte

⁷ P. Walliser, Der Gesetzgeber J. B. Reinert und das Sol. CG., S. 302 ff.; Beispiele aus dem 13. Jahrhundert vgl. S. 304.

⁸ P. Walliser, Der Gesetzgeber J. B. Reinert und das Sol. CG., S. 313 f. Solothurner Rechtsquellen, Bd. 1, S. 52.

der Mann das Frauengut an die Erben der Frau restituieren müssen. Ohne auf den Solothurner Erbbrief Bezug zu nehmen, den er gar nicht kannte, sagt Eugen Huber, eine solche Regelung, wie wir sie hier vorfinden, müsse auf burgundischer Grundlage beruhen.⁹

Das eingebrachte und allfällig ererbte Frauengut war in ganzer Strenge der Hauseinheit unterstellt. Die Frauengüter wurden vom Hausvermögen so stark resorbiert, dass ihrem Elternstamm noch im Stadtrecht von 1333 keine Erbrechte zustanden. Aber die Nachwirkungen der burgundischen Eigentumseinheit wurden in der Folgezeit abgebaut.

Ganz allmählich begann zunächst auch der Frauenstamm seine Erbrechte am abgegebenen und vererbten Frauengut zu fordern. So bestimmten die Ehetage schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts, dass beim Tode der Frau in kinderloser Ehe der überlebende Mann bloss die Nutzniessung erhalten sollte; nach seinem Tode musste dann das Frauengut an ihre Vatermagen zurückfallen. Im nächsten Jahrhundert wagten sich die Erben der Frau einen Schritt weiter: es sollte dem Manne auch dieses Nutzungsrecht genommen werden, indem man vereinbarte, das Frauengut müsse beim Abstreben der Frau direkt dorthin zurückfallen, daher es gekommen war (Stammgutprinzip). Bisweilen überliess man dem Gatten noch einen kleinen Teil aus dem Frauenvermögen. Als Beispiele seien hier Ehetage von 1438, 1467 und 1517 genannt. Das Erbrecht des Frauenstammes beschlug nun die in die Ehe eingebrachten Frauengüter. Das Stammgutsystem dehnte sich also nun auch auf die Verwandten der Frauenseite aus, was sich ganz in der Linie einer stetigen Alamannisierung bewegte.

Im Eheguterrecht galt in Solothurn das System der Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft in Verknüpfung mit der Güterverbindung. Das Erbrecht fußte auf dem Stammgutsystem, wobei die Stammgüter eine besondere Erbmasse bildeten und sich nach ganz andern Regeln vererbten als die Masse des gemeinschaftlichen Mobiliars und der errungenen Güter.

Es ist sehr erstaunlich, dass man genau dieses gleiche überaus komplizierte Eheguter- und Erbsystem auch in *Olten* findet, wo das Stadtrecht auf froburgischen Satzungen gründet, die nicht nur in Olten, sondern auch in den froburgischen Geschwisterstädten Zofingen und Aarburg nachweisbar sind. Obwohl die beiden Systeme von Solothurn

⁹ E. Huber, Schweizerisches Privatrecht, Bd. 4, S. 372.

und Olten sich durchaus entsprachen, bestanden dennoch bezüglich der güter- und erbrechtlichen Teilung zwischen beiden Stadtrechten grundlegende Unterschiede, die auf ungleiche Rechtsauffassungen schliessen lassen. Jedenfalls ist es völlig ausgeschlossen, dass die politisch rührige Stadt Solothurn ihr Privatrecht der Stadt Olten schon im 15. Jahrhundert aufoktroyiert hat. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts nahm Solothurn Einfluss auf das Privatrecht der Stadt Olten, welches in einem Stadtrödel aus der Zeit um 1480–1490 verbrieft ist.¹⁰ Olten war wie der Buchsgau ausschliesslich alamannisch besiedelt. Im froburgischen Recht lassen sich ebenfalls gewisse burgundische Elemente feststellen, was die Erinnerung wachruft, dass der Buchsgau, der 1080 als Lehen des Bischofs von Basel an die Froburger kam, politisch der burgundischen Macht unterstellt war.

Mit der gebührenden Sorgfalt und Liebe erfährt jede einzelne burgundische Güterschnalle ihre kulturgeschichtliche Würdigung. Der geistesgeschichtliche Nachweis burgundischer Kultur, die bis ins späte Mittelalter nachhallte, lässt uns die Solothurnerart tiefer und gründlicher verstehen.¹⁰

Peter Walliser.

Zwistigkeiten am Passwang

Es haben sich in den letzten vier Jahrhunderten so viele Streitigkeiten um diesen Verkehrsweg abgespielt, dass sich darüber eine lange Leidensgeschichte schreiben liesse. Die Auseinandersetzungen im solothurnischen Kantonsrat anfangs der Fünfzigerjahre des 19. Jahrhunderts entbehren nicht einer Dosis von Tragikomik. Oft ist aber auch in Basel die Rede vom Lüsseltal; denn aus den Beinwiler Bergen, aus dem Bogental und vom Geissberg wurde viel Holz in die Rheinstadt hinab geflösst. Wenn der Bach aber als Wasserstrasse benutzt werden musste, war dies nur möglich, wenn stellenweise Schwellen angebracht wurden. Das Wasser wuchs, und es vermochte dann das Holz bis zur Schwelle zu tragen. Nachher wurde die Lüssel weiter unten erneut gestaut. Der Passwang-Weg wurde häufig überschwemmt und ausgewaschen. In solchen Zeiten wurden dann die thiersteinischen Untertanen vom Landvogt zum Frondienst aufgeboten.

¹⁰ P. Walliser, Das Stadtrecht von Olten, Olten 1951, S. 75, 93 und 108 ff. – B. Amiet, Solothurnische Geschichte, Bd. 1, S. 208.